

Landesweite Marktkontrollkampagne zur Überprüfung von Pfeffersprays 2010

1 Zusammenfassung

Im Jahre 2010 wurde in der Schweiz in einer landesweiten Kampagne der Handel mit Pfefferspray überprüft. Insgesamt 88 Betriebe wurden bezüglich der sachgerechten Abgabe von Pfefferspray kontrolliert und 25 Pfeffersprays bezüglich der Inhaltsstoffe untersucht. Zudem wurden weit über 100 Pfeffersprays bezüglich der Kennzeichnung kontrolliert.

Die Sachkenntnis bei der Abgabe von Pfefferspray fehlte bei einem guten Drittel der kontrollierten Betriebe. Bei der Kennzeichnung der Pfeffersprays fehlte oft das Gefahrensymbol „reizend“ (Xi) sowie auch die Anmelderadresse. Bei den Treibmitteln hat ein Wechsel von den in der Luft stabilen Mitteln zu brennbaren oder inerten Treibmitteln stattgefunden.

Die vorgefundenen Mängel wurden durch die kantonalen Vollzugsorgane angemahnt. Wenn nötig, wurde die Erfüllung der amtlichen Auflagen durch Nachkontrollen überprüft.

1 Résumé

En 2010, le commerce en Suisse des sprays au poivre a été examiné lors d'une campagne nationale. Au total 88 entreprises ont été contrôlées en ce qui concerne la remise correcte des sprays au poivre et 25 sprays au poivre ont été examinées par rapport à leurs composants. En outre l'étiquetage de plus de 100 sprays au poivre a été contrôlé.

La compétence lors de la remise des sprays au poivre manquait dans plus d'un tiers des entreprises contrôlées. En ce qui concerne l'étiquetage, le symbole de danger « irritant » (Xi) ainsi que l'adresse du notifiant manquaient souvent. Pour les gaz propulseurs, un changement de propulseurs stables dans l'air vers des propulseurs inflammables ou inerte a eu lieu. Les lacunes constatées ont été réclamées par les organes cantonaux d'exécution. Si nécessaire, l'exécution des charges officielles a été vérifiée.

1 Sintesi

Nell'ambito di una campagna nazionale condotta nel 2010 è stato controllato il mercato svizzero degli spray al pepe. Sono state controllate 88 aziende per esaminare se le modalità di vendita di questi prodotti fossero conformi alle norme vigenti. Inoltre sono state verificate le componenti di 25 spray al pepe e l'etichettatura di oltre 100 di questi prodotti.

Più di un terzo delle aziende controllate non disponevano della perizia necessaria per la vendita di questi prodotti di difesa. Nell'etichettatura mancavano sovente il simbolo di pericolo «irritante»(Xi) e l'indirizzo del notificante. È pure stata constatata l'instabilità di alcuni propellenti che a contatto con l'aria sono diventati infiammabili o inerti.

Le autorità d'esecuzione cantonali hanno sollecitato le aziende interessate a colmare tali lacune. Laddove necessario è stato verificato l'adempimento degli oneri ufficiali mediante ulteriori controlli.

1 Summary

In 2010 the trade in pepper sprays in Switzerland was reviewed as part of a nationwide campaign. A total of 88 businesses were inspected with regard to the appropriate sale of pepper spray and 25 pepper sprays were tested with regard to their contents. In addition, well over a hundred pepper sprays were examined in terms of labelling.

A good third of the businesses inspected lacked the necessary specialist knowledge for the sale of pepper spray. With regard to labelling, the pepper sprays often lacked the hazard symbol 'irritant' (Xi) and did not carry the notifier's address. Some of the propellants encountered went from being stable substances in the air to combustible or inert propellants.

The shortcomings were highlighted by the cantonal enforcement bodies and follow-up inspections were conducted where necessary to ensure that the corrective measures had been complied with.

2 Ausgangslage

Anlässlich der Plattform Marktkontrolle vom 20. August 2009 wurde beschlossen, gestützt auf das Chemikalienrecht, eine landesweite Kampagne zur Kontrolle von Pfeffersprays durchzuführen. Vorarbeiten in dieser Sache wurden durch das Amt für Verbraucherschutz (AVS) des Kantons Aargau geleistet. Für die Leitung der Kampagne meldete sich anlässlich der Plattform Marktkontrolle die Fachstelle Gefahrstoffe des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn.

Aufgrund der Recherchen des AVS Aargau wurden 22 Herstellerfirmen in 11 Kantonen gefunden. Daraus ergab sich eine landesweite Kampagne, an der aber aufgrund der ungleichen Verteilung der Herstellerbetriebe nur 10 kantonale Chemikalienfachstellen teilnahmen.

Folgende kantonale Chemikalienfachstellen beteiligten sich an der Kampagne: AG, BE, GE, GR, LU, SO, TI, UrK, VD, ZH. Den Fachstellen wurden vorgängig die recherchierten Firmen und Produkte mitgeteilt, zudem wurden Ihnen Vollzugshilfen (Checkliste, Merkblatt) zur Verfügung gestellt.

3 Gesetzliche Grundlagen

- Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11).
Meldung, Kennzeichnung, Verpackung, Aufbewahrungs-, Abgabevorschriften, Sachkenntnispflicht.
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).
Verbotene Treibmittel in Druckgaspackungen (Anhang 2.12).

4 Untersuchungsziele

1. Bei den **Betriebskontrollen** sollten in erster Linie die Einhaltung der Abgabevorschriften (Mindestalter, Ausschluss der Selbstbedienung, bei Postversand "Einschreiben, eigenhändig") sowie das Vorhandensein der Sachkenntnis überprüft werden.
2. Bei den **Produktekontrollen** sollten, neben der Überprüfung der Etikette (Kennzeichnung), durch eine analytische Untersuchung auch die Zusammensetzung der Pfeffersprays geprüft werden und im Speziellen das verwendete Treibmittel.

5 Meilensteine der Kampagne

<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>
Start der Kampagne	15.04.2010
Probenahme der Pfeffersprays ist durchgeführt	31.07.2010
Resultate der Kantone liegen der Kampagnenleitung vor	15.10.2010
Kampagne wird an Plattform Marktkontrolle vorgestellt	04.11.2010
Kampagnenbericht liegt vor	28.02.2011

Die Termine konnten mehrheitlich eingehalten werden. Einzig die Resultate der Kantone lagen nicht alle bereits am 15. Oktober 2010 vor, so dass anlässlich der Plattform Marktkontrolle vom 4. November 2010 die definitiven Resultate der Kampagne nicht präsentiert werden konnten.

6 Prüfverfahren

Die Hersteller wurden durch die kantonalen Chemikalienfachstellen anhand einer einheitlichen Checkliste überprüft und die Pfeffersprays amtlich erhoben. Zudem wurden die Aufbewahrungs- und Abgabevorschriften sowie die Sachkenntnis und die Produkteetikette kontrolliert. Bei Handelsfirmen wurden primär die Aufbewahrungs- und Abgabevorschriften überprüft.

Die erhobenen Pfeffersprays wurden durch die kantonalen Chemikalienfachstellen dem Laboratorium der Oberzolldirektion zur analytischen Untersuchung zugeschickt. Neben den Inhaltsstoffen wurden die Druckgaspackungen auch auf das verwendete Treibmittel untersucht.

7 Ergebnisse

7.1 Analytische Untersuchung

Total untersuchte Proben: **25**

Treibmittel	Anzahl	%
Butan/Isobutan	9	36
R134a	6	24
Luft (Stickstoff)	4	16
CO ₂	3	12
Pyrotechnisch	2	8
Nicht bestimmbar	1	4

Wirkstoff	Anzahl	%
Capsaicin	20	80
Pelargonsäurevanillylamid	4	16
Andere Wirkstoffe	1	4

7.1.1 Wirkstoffe "Pfefferspray"

Bei den Wirkstoffen "Pfefferspray" (Capsaicin, Pelargonsäurevanillylamid) wurde entweder der natürliche oder der synthetische Wirkstoff nachgewiesen. Nur bei einer Probe konnte keiner der beiden Referenzwirkstoffe gefunden werden. Die Probe war aber auch nicht als Pfefferspray angesprochen, sondern als Farbmarkierspray.

7.1.2 Treibmittel

Bei den Treibmitteln zeigte sich eine Vielfalt an verschiedenen verwendeten Stoffen. Die Hersteller haben das in der Zwischenzeit verbotene Treibmittel R134a mehrheitlich durch brennbare Treibmittel ersetzt. Für die noch auf dem Markt befindlichen Pfeffersprays mit Fluor-Kohlenwasserstoffen (FKW) hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Ausnahmegewilligungen erlassen. Diese Ausnahmegewilligungen waren noch bis Ende 2010 gültig, werden aber voraussichtlich bis Ende 2013 verlängert.

7.2 Etikettenkontrollen

Mangel Produkt-Etikette	Anzahl	%*
Gefahrensymbol fehlt	30	--
Anmelderadressangaben fehlen	20	--
Gefahrensymbol gelb	9	--
Verschiedene Mängel (2 Amtssprache, S-Satz)	21	--
Fehlende Meldung (Verkaufsstopp)	2	--

* Nicht auswertbar, da die Anzahl der kontrollierten Pfeffersprays nicht feststellbar ist!

Es wurden weiter **mehr als 100 Pfeffersprays** bei Herstellern und Händlern überprüft. Allerdings gab es sehr viele Mehrfachüberprüfungen, wobei sich diese auf den Resultatblättern der teilnehmenden kantonalen Chemikalienfachstellen nicht klar zuordnen liessen. Daher konnten die Mängel nicht prozentual ausgewertet werden.

7.3 Betriebskontrollen

Total kontrollierte Betriebe (Hersteller/Händler): **88**

<i>Mangel Abgabevorschriften</i>	<i>Anzahl</i>	<i>%</i>
Sachkenntnis nicht vorhanden	33	38
Mangelhafte Beratung	16	18
Fehlende Altersprüfung	12	14
Fehlende Aufzeichnung	12	14
Selbstbedienung	2	2

Bei über einem Drittel aller kontrollierten Betriebe fehlte die Sachkenntnis. Dies ist aufgrund der geltenden Übergangsbestimmungen, die sich auf Ausbildungen nach dem alten Giftgesetz abstützen, eine erstaunlich hohe Beanstandungsquote. Aus dieser fehlenden Sachkenntnis resultiert auch die mangelhafte Umsetzung der Abgabevorschriften.

7.4 Testkäufe

Das Kantonale Labor Zürich führte Testkäufe bei Webshops und Verkaufsgeschäften durch, um auch die Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 80 Abs. 3bis der Chemikalienverordnung zu überprüfen.

7.4.1 Webshops

Total kontrollierte Webshops: **3**

<i>Mangel in Webshop</i>	<i>Anzahl</i>	<i>%</i>
Versand nicht eigenhändig	3	100
Versand nicht eingeschrieben	2	66

Die Spezialvorschriften für den Fernverkauf von Pfeffersprays wurden durch die kontrollierten Webshops mehrheitlich nicht eingehalten.

7.4.2 Verkaufsgeschäfte

Total kontrollierte Verkaufsgeschäfte: **6**

<i>Mangel im Verkaufsladen</i>	<i>Anzahl</i>	<i>%</i>
Mangelhafte Beratung	3	50

Bei der Beratung wurde oft noch mit der Giftklasse 3 argumentiert, welche bis ins Jahr 2005 bei Pfeffersprays zur Anwendung kam.

8 Massnahmen

Die Mängel bei den Abgabevorschriften wurden durch die kantonalen Chemikalienfachstellen mittels Brief oder Verfügung angemahnt. Zudem wurden bei fehlender Sachkenntnis die Verantwortlichen aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist den Sachkenntniskurs zu absolvieren.

Bei den verbotenen Treibmitteln nach Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) wurde festgestellt, dass die sich auf dem Markt befindlichen Pfeffersprays mit dem Treibmittel R134a über eine Ausnahmegewilligung des BAFU verfügen und deshalb nicht zu beanstanden sind.

9 Schlussfolgerungen

9.1 Abgabevorschriften

Bei 38% der kontrollierten Betriebe fehlte die nötige Sachkenntnis. Durch die Kampagne werden die fehlbaren Geschäfte dazu gezwungen, ihr Personal entsprechend ausbilden zu lassen. Die nötigen Massnahmen wurden durch die kantonalen Chemikalienfachstellen bereits ergriffen.

9.2 Kennzeichnung der Pfeffersprays

Erstaunlich oft fehlte bei den kontrollierten Pfeffersprays das Gefahrensymbol „reizend“ (Xi). Besonders auch Produkte aus dem EU-Raum, insbesondere aus Deutschland, wiesen diesen Mangel auf. Erklärbar ist dies durch die unterschiedliche Gesetzgebung und auch die Anwendungsbeschränkungen. So profitieren in Deutschland Pfeffersprays, die nur gegen Tiere eingesetzt werden, von Erleichterungen und müssen deshalb nicht den gleichen Ansprüchen genügen wie in der Schweiz, wo diese als Abwehrsprays auch gegen Menschen eingesetzt werden können.

9.3 Treibmittel

Nachdem sehr lange Fluor-Kohlenwasserstoffe (FKW), wie z. B. Tetrafluorethan, als Treibmittel in den Pfeffersprays Verwendung fanden, haben die Untersuchungsergebnisse klar aufgezeigt, dass sich im Bereich der Treibmittel eine Trendwende abzeichnet. Immer öfter werden inerte (28%) oder brennbare (36%) Treibmittel verwendet. Das Bundesamt für Umwelt wird die Praxis der Erteilung der Ausnahmegewilligungen in diesem Bereich überprüfen und sehr wahrscheinlich die Ausnahmegewilligungen im Jahre 2013 nicht mehr verlängern.

9.4 Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Gesundheit

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) und damit der Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips wäre es möglich gewesen, dass für importierte Selbstverteidigungsprodukte stark abweichende Anforderungen gegenüber inländischen Produkten gegolten hätten.

Daher und auch aufgrund der Erfahrungen, welche innerhalb dieser Marktkontrollkampagne gemacht wurden, hat das Bundesamt für Gesundheit entschieden, bezüglich Abwehrsprays eine [Allgemeinverfügung](#) zu erlassen. In dieser Allgemeinverfügung wird die Gefahrenkennzeichnung von Abwehrsprays aus dem EWR geregelt sowie unzulässige Arten und Formen (Kugelschreiber, Schlüsselanhänger) der auf dem Markt angebotenen Abwehrsprays definiert.

10 Erkenntnisse

- Die Marktkontrollkampagne zeigte überraschende Ergebnisse. Bei den Treibmitteln hat ein Umstieg auf brennbare und inerte Stoffe stattgefunden, welcher so aufgrund der Angaben im Produkteregister nicht zu erwarten war. Das Bundesamt für Umwelt wird seine Praxis zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen in diesem Bereich überprüfen.
- Die Sachkenntnis der Verkäufer von Pfeffersprays ist lückenhaft, und dies obwohl die aktuellen Übergangsbestimmungen auch Personen mit Weiterbildungen (Giftkurse) berücksichtigen, die bereits mehr als 10 Jahre zurückliegen.